

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 6

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ben klein angefangen und sind im Kleinen groß geworden, wir wollen nicht Parvenüs werden, wie es leider scheint, sondern wir wollen im Wohlstand nicht vergessen, daß wir im Kleinen wurzeln, daß der kleine Mann unsere stärkste Stütze ist.

Das ist nur ein Ausschnitt, ein Teil der nachdenklichen Gedanken eines objektiven Beobachters. Noch an manchen Stellen kann und muß der Hebel angefaßt werden. Aber was nützen Worte, nur Taten bringen uns weiter!



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— **Moiissi in Zürich.** Der großen Schar der Verehrer Moissis ist Heil widerfahren: Moissi hat sich dem Film-Regisseur zur Verfügung gestellt, und Hans Heinz Ervers hat ein phantastisches Abenteuer in 4 Akten für ihn geschaffen. Der Film wird zurzeit im Kinematographentheater Zürcherhof gezeigt, und dem Besuch nach zu schließen, hat Moissi auch hier eine große Zahl von bewundernd und bewegt zu ihm ausblickenden Verehrerinnen. „Die Brandis Augen“ nennt sich das Bild, in dem Moissi alles, die andern Mitspielenden sowohl die Handlung und die Szenerie nichts bedeuten, wenigstens nach der Ansicht des Regisseurs. Siegreich an der Spitze des ganzen Bildes schreiten aber die Naturschönheiten unter italienischem Himmel, wo der Film gebaut wurde, und die tragische Geste, die packendste Mimik und die einstudierteste Pose Moissis kommen doch eben erst in zweiter Linie, da die Staffage frei von Kunst, Routine und Effekthascherei in ihrer unverfälschten Schönheit wirkt. Wie Moissi lacht, in Verzweiflung gerät, wie er auf Berge klettert, schwachtet, im Ruderboot steigt, die Treppe hinauf- und heruntersteigt, sich die Haare rauft und an der Mauer lehnt, das wird alles in allen Details gezeigt. Und besonders, wie er küßt, bald diese, bald jene, immer aber mit Feuer, Schwung und Leidenschaft. Und man sieht es den Mitspielenden an, daß sie diese Szenen mit Moissi turmhoch einzuschätzen wissen und glücklich sind, mit einem Moissischen Kuß verfilmt worden zu sein. „Ein romantisches Filmdrama“ nennt der Verfasser seinen Vierakter; bei der Verworrenheit der mystischen Handlung dürfte es keinem Besucher leicht sein, eine prägnante Inhaltsangabe des Filmstreifens zu geben. Doch ist ja das schließlich bei einem solchen Film Nebensache; er will lediglich einer Person und nicht einer Idee dienen. N. 3. 3.

— **Bundesgericht und Kino.** Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hatte sich in ihrer letzten Sitzung mit zwei Begehren betreffend den Betrieb von Kinematographen zu beschäftigen, indem im Kanton Zug der Betrieb dieser Unternehmungen zwecks Unterstellung unter das Hausiergesetz verboten und im Kanton Waadt derselbe auf drei Vorstellungen in der Woche eingeschränkt worden war. Beide Verbote sind vom Bundesgericht wegen unzulässiger Verletzung der Garantie der Gewerbe-

freiheit aufgehoben worden. Auf einen weiteren Beschwerdepunkt der Lausanner Kinematographenbesitzer, der sich auf das Verbot von Filmen jeglichen militärischen Charakters und solchen, die zu irgendwelchen Manifestationen Anlaß geben könnten, bezog, ist das Bundesgericht nicht eingetreten.

Deutschland.

— **Ein bemerkenswertes Urteil.** Das Oberverwaltungsgericht in Berlin hat das Recht auf Einführung einer Lustbarkeitssteuerverordnung durch die Gemeinden bestritten mit folgender Begründung: Die Gemeinden seien nicht befugt, in einer Lustbarkeitssteuerverordnung eine Verpflichtung zur Ausgabe von Eintrittskarten einzuführen. Zwar hätten sie das Recht, in die Steuerordnung Kontrollmaßregeln aufzunehmen. Jene Vorschrift gehe aber darüber hinaus. Habe aber die Bestimmung des Paragraph 5 keine Gültigkeit, so fehle der ganzen Steuerordnung eine wesentliche Grundlage. Nach der fraglichen Steuerordnung solle überall, wo Eintrittsgeld erhoben wird, eine Kartensteuer erhoben werden; in den andern Fällen eine Raumsteuer, das heißt eine Steuer nach der Größe des Veranstaltungsräumens. Falle nun die ungültige Bestimmung des Paragraph 5 weg, so wäre die Steuerordnung widerspruchsvoll, denn dann wären nach ihr steuerfrei die Veranstaltungen, wo zwar ein Eintrittsgeld erhoben werde, aber keine Eintrittskarten ausgegeben würden. Deshalb sei wegen der Ungültigkeit des Paragraph 5 die ganze Steuerordnung vom 25. März 1913 ungültig. Inzwischen ist — nach Erlaß des Urteils des Bezirksausschusses — die Steuerordnung geändert worden. Das kommt aber für die Fälle, wo eine unzulässige Heranziehung zur Lustbarkeitssteuer auf Grund der ungültig erklärten Steuerordnung erfolgt ist, nicht in Betracht. Diese Heranziehung bleibt unzulässig.

Schweden.

— **Die schwedische Regierung** tritt den Beeinflussungsversuchen, denen das Publikum von gewisser Seite durch Darbietung sensationell gefärbter Kriegsfilms ausgesetzt ist, entgegen. Der Zensurbehörde wurden militärische und maritime Sachverständige beigegeben, die darüber zu wachen haben, daß keine Aufnahmen vorgeführt werden, die im jetzigen Augenblick die militärischen Interessen des Landes schädigen könnten.



Filmbeschreibungen.



Der große Diamant.

Großer Detektivfilm in 3 Akten

(Monopol für die Schweiz: G. Burstein, St. Gallen.)

Das Gaunerpaar Georg Manns und Hanni Hannig hat in Erfahrung gebracht, daß die Herzogin von Oldendorf einen Schmuck mit einem großen Diamanten im Werte von 750,000 Mark im Museum ausgestellt hat. Sie